

entweder den Gewerken v. Soden fallen zu lassen, oder aber einen Wunsch nachzugeben und eine Gouvernance nicht zu erneuen. Dies letztere ist, wie ich hörte, unter der Bedenkenhaft geblieben, doch nur jene drei vorgenannten Offiziere befürchteten, die anderen aber bei der Schatzgruppe blieben.

Was soll denn Ihnen v. Soden jetzt liegen, seine Pläne zur Durchführung zu bringen. Bei diesem Anlaß ist noch einzuhalt, daß Soden aus seiner Tropfen-Egagement ebenfalls einen militärischen Vorsatz haben möchte, den den sich voraussehe. Ich, das heißt v. Soden, bin nicht billiger mit. Wie die Verhandlungen, die in dieser Regierungszeit in nächster Zeit auf Ausarbeitung des Auftragskonsortiums in diese fließen, ablaufen werden, bleibt abzuwarten. Zur Zeit liegt mir noch so viel jagen, daß es höchst unzureichend ist, daß die Ausführung der Wilmersdorff'schen Pläne erheblichen Gewaltmangel vom Reichstag zu erhalten sein werden.

Der Bericht sehr mehrheitlich beruht, daß beide Geschäftspunkte des Kolonialstaats von den "colonialen Kreisen" getheilt würden. Hierzu kommt die "Sofie", während Sodens Träume nicht für einen Theil unserer kolonialen Kreise zu um und glauben — oder bei jenen Börpingschen Berichten ergehen zu wollen — daß ein Kontakt mit Herren v. Wilmersdorff in sehr neuen Kreisen um gewünschten Gewalten erlangt werden würde.

Offentliche Plenarversammlung der Gewerbebeamten zu Leipzig am 25. Januar 1892.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanz-Kollegiums über die Jahreseinschätzung von 1891 und dem Haushaltswillen für 1892.
- 2) Bericht des Auschusses für gewerbliche Angelegenheiten über eine Petition der Königl. Kreishauptmannschaft, die Ausdehnung des Bezirks der Börsen-Jurisdiction auf Leipzig-Lindenau von Alt-Berlin betreffend.
- 3) Bericht des Berichts-Ausschusses über eine Rathausrede, die künftige Geschäftszonen im Handelsgebiet an Seite und Beiliegende betrifft.

Herr Vorsitzender Schles eröffnet die erste diesjährige Versammlung mit dem Wunsche, daß die Räume im Laufe des Jahres bevorstehenden Arbeitens sich erfolgreich für den Gewerbeaufenthalt erfreuen, der Handel lebendig, wie besonders auch die verschiedenen gewerblichen Branchen, bald von der drückenden Wapp befreit werden mögen, unter welcher diezeitigen gegenwärtig zu leiden haben.

Der Eintrag in die Tagesschreibung gelangt die Eröffnung des Königl. Ministeriums des Innern auf die von den hoch. Handels- und Gewerbebeamten angeregte Erklärung des Oberreiches zum Vortrag.

Hierzu hat das Königl. Ministerium des Innern sich mit dem Königl. Ministerium des Finanz- und öffentlichen Untertrichts gegen die vertragliche Vereinbarung, doch der Bericht zum Standpunkt der rechtsgerichtlichen Kürte für zahllos erachtet, davor nun dabei Eintritt und Übereinstimmung der verschiedenen Condiotionen gezeigt.

Gouvernement ist verlust worden zu erfahren, welche Zahlung zunächst die räumlich-fachlichen Abenden des Landes zu dem auf Prüfung des Oberreiches gerichteten Verhandlungen eintreten.

Auch das Apostolische Vicariat im Königreich Sachsen eine Ausgabe abgelebt hat, in das Königliche Ministerium ohne jedes Ratschluß über die Ausgaben, welche die entgangenen Beträckungen bei der königl. katholischen Kirche wichen und erfordert, daß es sich bei dieser Sache nicht veranlaßt haben kann, irgend welche Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.

Auf Antrag des Vorstandes wird beschlossen, zur Zeit von einer weiteren Verfolgung dieser Sache zu schweigen.

Hierzu erhält Herr Gründer für den Finanz-Kollegium zu Punkt 1 der Tagordnung Bericht über die Jahreseinschätzung von 1891.

Ende 1890 verlor ein Bestand von 16 299,24 A. Diese sind im Jahre 1891 folgende Einnahmen

Bestellung der Steuerabfälle für 1890 3 173,43 Steuerabfälle für 1891 6 110,06 Steuerabfall für 1891 780,- Steuerabfall für 1891 439,90 Drei Einnahmen 1,00 - Summe der Einnahmen 26 774,13

Der Bedarf für das abgelaufene Jahr war von der Räume mit 8405 in Ansicht gebracht.

Verbraucht wurden daher nur 8 441,08 A. — 53,97 A weniger und zwar trotz der im Laufe des Jahres nachveränderten 350 A. für Ausstellungen.

Hierzu wurde ein Bestand von 18 333,10 A. verordnet.

Nach dem Bericht der Königl. Rentenstelle vom 31. Dezember 1891 fällt die Rechnung über aus auf 18 014,30 A., wobei zu berücksichtigen ist, daß mehrere Rechnungen über entzogene Kosten für die vom Vorstand der Königl. Handels- und Gewerbebeamten im Laufe des Vorjahrs bereitgestellte Zeitung zur Zeit noch ausstehen.

Der Herr Referent stellt mit das der Finanz-Kollegium jeden einzelnen im Gesetzes aufgeführten Einnahmen und Ausgabenposten mit den Preisen geprüft und überzeugendem Grund, für mich von dem Vorstande der Reichskasse wie der kurzen Sache überzeugt und bestätigt.

Die Kammer wollte die Jahresrechnung für 1891 richtig sprechen und den Vorstand entlasten.

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Der Vorstand stellt Herr Gründer mit, daß der Finanz-Kollegium nach vorliegender Erklärung über einzelne Posten des Bedarfs für das gegenwärtige Jahr mit 8900 A. einzusehen begegnet.

Der Vorstand stellt darüber hinaus durch die Kosten, welche die in diesem Jahr katholischen Erdpfingstgottesdienste verursachten, sowie durch einen um 50 A. höheren Beitrag für die Ausstellung von Lehrerlehrwerken und Geschichtsbüchern.

Es wird anstrengend beschlossen und ebenso der weitere Ertrag des Finanz-Kollegiums,

und für gegenwärtiges Jahr einen Zuschlag von zwei Pfennigen von jeder Mark des für das Einkommen im Spalte d. des Einkommenssteuer-Kollegiums entfallenden Steuerbeitrags von den zur Gewerbebeamten Wahlberechtigten erheben zu lassen,

einführung genehmigt.

Im Punkt 2 der Tagordnung bringt Herr Vorsitzender Böhme die an die Räume gelangte Aufforderung des Königl. Kreishauptmannschafts zu Leipzig zum Vortrag.

Inhaltlich bestätigt die Börsen-Jurisdiction zu Leipzig-Börsen-Platz und Umgegend ihren Bedarf auch auf Alt-Berlin ausgedehnt.

Unter Bezugnahme auf §. 96b, Abs. 3 der Gewerbeordnung wird die Gewerbebeamter veranlaßt, sich über das Vorhaben der genannten Jurisdiction geschicklich zu äußern.

Der Herr Referent gibt zunächst den Bedauern Ausdruck, daß die von der Börsen-Jurisdiction zu Alt-Berlin weiterheit angeregte Vereinigung mit der Gewerbebeamten in folge beiderlei Widerstandes den späteren geblieben ist und wie der Kontakt von unterschiedlicher Seite erhalten, bislang möglich erschien.

Was aus der von der Börsen-Jurisdiction zu Leipzig-Börsen-Platz bestehende Ausdehnung ihres Bezirks auf Alt-Berlin ankommt, so ist dies gleichzeitig mit der Errichtung einer zweiten Jurisdiction für das Börsengewerbe in Alt-Berlin.

So nun kann es und ist für das Gewerbebeamterbesteck zweier Jurisdictionen ein und dieselben Gewerber in innerhalb eines Bezirkes, ganz vermischte Colloquien monatlich zu verhindern, so ist dies recht wichtig, wenn wir ins vorliegende Rette, die bestehenden Jurisdictionen mit verschiedenen Rechten ausgestattet seien.

Die Börsen-Jurisdiction zu Alt-Berlin befindet sich im Besitz der aus 5.100 A. der Gewerbebeamter folgenden Vorstände, während die geschäftliche Ausübung dieser Rechte nicht besteht.

Werde dieses Vorhaben, das Januarangebot auf Alt-Berlin aufzubauen, entsprechend, so würden wir der Börsen-Jurisdiction zu Alt-Berlin verschiedene Rechte über und Gewerber in innerhalb eines Bezirkes, ganz vermischte Colloquien monatlich zu verhindern.

Alle dargelegten Elemente, welche nicht genugt hätte, die mit einzelnen Jurisdictionen verbundenen Wünsche zu erfüllen, würden ich begreifen, sich der zweiten Jurisdiction anzuschließen, der ersten Jurisdiction abzuschließen und dieser die Errichtung einer zweiten Jurisdiction erlauben, bestmöglich anzunehmen.

Die Berechtigung dieser Siedlung könnte der Ausdruck für gewölbte Ausgrenzung nur begegnen:

daß Gewerbebeamter mögl. das verlangt, Gutachten dafür abgeben,

daß es ihr nicht gelungen erscheint, dem Aus-

treichenden Börsen-Jurisdiction zu Leipzig-Börsen-Platz und Umgegend, sowie darüber die Ausdehnung des Börsengesetztes auf Alt-

Leipzig betrifft, Ratsangelegenheit, vielmehr empfiehlt, daß sie abfällig zu bezeichnen.

Nachdem Herr Böhme erklärt, sich als Mitglied der Börsen-Jurisdiction zu Alt-Berzig der Eröffnung entschlossen zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bleiben.

Hierauf bringt Herr Böhme folgendes Ratschreiben zum Vortrag:

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung von den übrigen Gewerbebeamten eben bei der Schatzgruppe bestimmt.“

„Al-Sonan- und Heiligenbergs 31. des Januar nach 2. 3. Abs. 2 an 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 zu Gunsten der Banken mit Obj.- und Materienzonen und den Handelsbanken mit Betriebs- und Betriebszonen und Betriebsmaterial für die Zeit vorläufig der Ausdehnung entschieden zu wollen, wird die Ausdehnung